

Bur Geschichte des Begräbniswesens bei der Kirche zu Stroppen.

Wirklich zuverlässige und nach jeder Richtung zutreffende und erschöpfende Nachrichten über das Begräbniswesen aus den verschiedenen Zeiten zusammen zu stellen, ist nicht leicht. Man ist unwillkürlich geneigt, sich lediglich an die ziemlich weit zurückliegenden Bemerkungen in den Kirchenbüchern über die Art der Beerdigungen zu halten und unter den üblichen Bezeichnungen der Form für alle Perioden auch denselben Hergang in den Ceremonien zu finden. Wenn z. B. im 16. oder 17. Jahrhundert „Leichenpredigt“ registriert wird, so ist man versucht, darunter dieselbe Form zu verstehen, wie sie heute unter demselben Namen besteht. Das trifft aber durchaus nicht immer zu. Wenn man näher zusieht und vielleicht das Glück hat, in seinem Archiv hin und her ausführliche Beschreibungen über den Verlauf einzelner Feierlichkeiten zu haben, so gewinnt man den Eindruck, daß wir trotz der ziemlich stationär gebliebenen Bezeichnungen der einzelnen Begräbnisformen in der Sache selbst ganz bedeutende Wandlungen feststellen müssen. Ist nun ein Kirchspiel auch niemals maßgebend für die kirchliche Gesamtsitte, — und grade in dem Punkte des Begräbniswesens sind die Gebräuche bekanntlich heute noch je nach der Gegend sehr verschieden — für unsre Gegend und vielleicht auch für gewisse Dinge mag die nachstehende Zusammenstellung immerhin eine gewisse typische Bedeutung haben. Darum lasse ich sie als Ergänzung zu der Geschichte der kirchlichen Sitte und Gebräuche bei der Kirche zu Stroppen (Korresp.-Bl. VII p. 79) folgen.

Zunächst müssen wir feststellen, daß wir vor 1600 nur höchst dürftige Anhaltspunkte haben, die eben nur gewisse Schlüsse auf die Praxis des Begräbniswesens jener ältesten, evangelischen Zeit erlauben. Die Register

230

geben auch nicht den geringsten Ausweis über die Begräbnisart. Denn es ist keinerlei Notiz darüber bei den einzelnen Todesfällen bemerkt. Man wird also sehr vorsichtig sein und sich mit gewissen Richtlinien begnügen müssen, die von andrer Seite kommen. [in Stroppen]

Ich finde nun in dem hiesigen ältesten Kirchenbuche, das bis 1582 zurückreicht, aus dem Jahre 1595 einige Notizen über Gebühren bei Beerdigungen mit der Überschrift: „Ex originali Dom. pastoris Martin Leschke Stropp. Ao. 95. 10. Marti“. Im Jahre 1595 verließ Leschke Stroppen. Die Notiz wird daher, wenn sie nicht aus der Votation Leschkes herrührt, was ich bezweifle, aus dessen sonstigen Angaben stammen und gibt die damals geltenden Gebührensätze für Begräbnisse und Trauungen, sowie Dankfagungen an. Sie hat damit allerdings nun den doppelten Wert, daß sie von 1595 nach rückwärts und vorwärts einigermaßen die Verhältnisse beleuchtet. Sie gibt an, wie es vor 1595 gehalten wurde und was auch nach 1595 noch bestand. Da lesen wir nun: „Von den begrebnissen gehört dem h. Pfarrherr 3 gr. 4 h., wenn er dazu gefodert wirdt. Dem Diacono auch 3 gr. 4 h. Wenn aber for der Thür gesungen wird, gebühret iedem 4 g. Dem Glöckner 1. gr. 4 h. von Jedem Puls zu leuthen 1 g. 4. —“ Daraus ergeben sich mindestens 3, vielleicht auch 4 Arten der Beerdigung. Der Geistliche konnte „gefodert“ werden, aber auch nicht. Es gab also stille Begräbnisse und solche mit geistlicher Begleitung. Es konnte vor der Thür gesungen werden oder auch nicht. Die Mitwirkung der Schule bzw. der Chorknaben war also nicht überall dieselbe. Schließlich konnte man einen und mehr Geistliche haben. Und da das Geläut nach dem einzelnen Puls bezahlt wurde und nicht generell, so sind auch in dieser Beziehung verschiedene Abstufungen nach dem jedesmal beliebten Geläut festzustellen. Wir haben also in dieser ältesten Zeit sog. stille und feierliche Beerdigungen, und letztere mit mehr oder weniger Gesang, auch mit einem oder mehr Geistlichen. Dies kann man feststellen, mehr aber mit Sicherheit nicht.

Nun bekommen wir noch einen andern Fingerzeig. Am Schluß derselben Eintragung steht die Bemerkung: „Zur Dankfagung ist niemand gezwungen, stehet bei einem iedem frey“. Allerdings steht diese Bemerkung am Schluß des ganzen Passus unter den Gebührensätzen für Trauungen, aber in einem neuen Absatz. Ich kann sie auf Trauungen nicht beziehen, auch kann auf jede Art von Dankfagung, glaube vielmehr eher, daß hierunter die feierliche kirchliche Abkündigung von Sterbefällen gemeint ist, zumal wir durch Büsching II p. 195 wissen, daß solche Abdankungen

zu Stropfen stattgefunden haben. Wir sehen aber, daß dieselben um jene Zeit nicht die Regel bildeten, sondern höchst wahrscheinlich nur bei angesehenen Personen gehalten wurden. Dabei hielt dann meist ein Freund des Hauses und nicht der Geistliche die Abdankung. Über den Hergang der Feierlichkeit wissen wir jedoch aus unsern Urkunden nichts.

Genauer wird das Begräbniswesen durch die Vergleichung der Kirchenbücher und Kirchenrechnungen nach 1600 beleuchtet; freilich auch zunächst nur so, daß wir über die Formen noch immer auf Andeutungen beschränkt sind. Sie und da taucht die Bezeichnung „mit einer leichp. predigt“ auf. Ganze Jahrgänge von 1626 ab rubricieren die Begräbnisse unter die Buchstaben g. f. oder s. f. = generali funere und speciali funere. Bei dem Rest fehlt jede Bezeichnung. Letztere würde ich zu den stillen Begräbnissen zählen. Der Zusatz „mit einer Leichpredigt“ steht nur bei den mit g. f., aber doch nur bei einem geringen Prozentsatz. Unter der Leichenpredigt wurde der Klingbeutel eingesammelt. Jedenfalls bedeutet das eine weniger, das andre mehr feierlich, und zwar das eine, was auch sonst „mit halber Schule“ bezeichnet wird. Etwas mehr Licht gibt eine Vergleichung mit den Rechnungen. Die mit g. f. angemerkten Feierlichkeiten sind ohne Ausnahme in den Einnahmen aus dem Geläut verzeichnet, und zwar jedes mit 1 gr. und 6 h. Da die Kirchkasse für jeden Puls, wie aus andern Posten erhellt, 6 Heller erhielt, so wurden also bei jeder derartigen Beerdigung 3 Puls geläutet. Bei den mit s. f. bezeichneten ist Geläut nicht bezahlt. Ob sich jene 3 Puls auf das sog. Ausläuten und die Beerdigung verteilen, ist nicht ersichtlich. In diesem Falle würde höchstens ein Puls auf Ausläuten kommen. Doch scheint mir aus andern Anzeichen, daß dies nicht der Fall gewesen. Auch finden wir nur bei adelichen oder vornehmen Begräbnissen den Ausdruck „für Ausläuten“. Bei diesen aber war es wohl durchweg üblich, ja wir finden vielfach eine große Anzahl von Pulsen verzeichnet: 15, 21, 36, 49, 54, einmal sogar 315 Puls = 4 Rt. 13 Gr. 6 Heller. In der Rechnung von 1642 stoßen wir auf folgende Bemerkung: „Von Stell und Läutegeldern ist biß hero wenig ein Kommen. Dann ob Ihrer wol viel im Kirchspiel verstorben, so sind doch deren teils viel zu Hause, teils aber nur mit der halben schul begraben worden. Die Generalia betreffend, deren am wenigsten gewesen, so ist hier von selten das Accidenz für wol gegeben worden, wo es aber erfolgt, unter die Knaben hier von etwas aufgeteilt worden, damit sie desto williger zum mitgehen sein möchten, weil es sonst

Schwer mit dem Singen so wol in der Kirchen als beim Begräbnuß hergehen wollte."

Fassen wir alle diese zerstreut liegenden Notizen zusammen, so erhalten wir für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts mit ziemlicher Sicherheit folgendes Bild kirchlicher Sitte: 1) eine relativ geringe Zahl stiller Beerdigungen; 2) bei feierlichen Beerdigungen solche ohne und mit Geläut, wobei freilich zweifelhaft bleibt, ob bei den mit s. f. bezeichneten die Schule mitwirkte, zumal diese Form zumeist bei Kindern auftritt; 3) wurde geläutet, so wurde auch eine Rede in der Kirche gehalten, von diesen aber wiederum ein kleiner Teil mit einer Leichenpredigt. Die Begräbnisfeierlichkeiten scheinen also ursprünglich nicht allzu ausgedehnt, auch die Gebühren nicht hoch. Dagegen entrichtete man für eine Grabstelle 1 Taler bei Erwachsenen und 18 Groschen bei Kindern. Im Unterschiede von den gewöhnlichen Begräbnissen zeichneten sich die vornehmen durch vieles Ausläuten aus; auch wurden besondere Abdankungen außer den eigentlichen Leichenreden gehalten. Darüber, ob jetzt zuweilen mehr als ein Geistlicher verlangt wurde, findet sich keine Notiz. Immerhin blieben von 1580—1647 die Abstufungen in den Formen im wesentlichen dieselben.

→ Unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege geben die Eintragungen bis um 1670 ein ganz unvollkommenes Bild der Begräbnisformen. Bei den meisten Fällen steht gar keine Notiz, bei nur wenigen „mit Leichpredigt“, bei einzelnen und zwar angesehenen Personen „kristlich zur Erde bestattet“ und bei dem Adel „mit adlichen Ceremonien“. Hieraus allein Schlüsse zu ziehen, wäre verfehlt. Man wird vielmehr eine gewisse Kontinuität zwischen früherer und späterer Zeit voraussetzen dürfen, und daher die Annahme, daß die nicht näher gekennzeichneten Beerdigungen auch verschiedene Formen gehabt haben, nicht falsch sein, zumal der 1673 antretende Geistliche eine ganze Reihe von Begräbnisformen unterscheidet, die er schwerlich mit einem Schlage eingeführt hat. Seit 1673 treffen wir nun folgende Bezeichnungen an: mit der halben Schule, mit einer Abdankung, cum parentatione, mit Leichpredigt oder cum concione funebri, mit ganzer Schule, mit Leichpredigt und Parentation, endlich bei dem Adel mit Stationspredigt, Leichpredigt und Parentation. Neu sind hier die Begriffe „Abdankung“ und „Parentation“. Wenige Jahre später, als wieder ein neuer Pfarrer angezogen war, bleiben die Ausdrücke: halbe und ganze Schule, c. parentatione, Leichpredigt; der Ausdruck „Abdankung“ verschwindet, dagegen treten neu auf: „Ver-

mahnung" und „cum sermone“. Ohne Zweifel sind die ausgedehnten Feierlichkeiten bei abligen Begräbnissen theils im Hause, theils in der Kirche, theils auf dem Friedhof erfolgt. Die Leichenpredigt geschah in der Kirche und war wie heute noch ein Trauergottesdienst mit liturgischen Stücken und einer Predigt von der Kanzel. Stille Begräbnisse fanden in dieser Zeit fast gar nicht statt. Die einfachsten waren die mit einer „Abdankung“ oder wie sie später heißen mit „Vermahnung“. Mir scheint nicht, daß diese Form mit dem „Sermon“ ursprünglich gleichbedeutend gewesen, sondern daß wir hier eine Mitwirkung des Geistlichen haben, jedoch ohne Schule. Sie tritt auch nur vereinzelt auf. Nächstdem waren die Beerdigungen mit halber Schule, welche meist bei Kindern und ärmeren Leuten beliebt wurde, die einfachsten. Hierbei wurde eine Rede nicht gehalten. Schwieriger ist festzustellen, ob außer diesen 5 Formen nur noch eine oder mehrere feierliche Beerdigungsarten bestanden. Die Begriffe „Vermahnung“, „Abdankung“, „Sermon“, auch „Leichsermon“, erscheinen zeitweise gleichbedeutend und auch gleichwertig mit der „ganzen Schule“ gewesen zu sein. Manchmal lesen wir „mit ganzer Schule und Sermon“, dann „mit ganzer Schule und Abdankung“, auch „mit ganzer Schule und Vermahnung“. Das ist also das feierliche Begräbniß mit Gesang und einer Rede, die in der Kapelle gehalten wurde. Was aber unter Parentation zu verstehen gewesen, und welche feierliche Handlung speziell damit in jener Zeit bezeichnet wurde, ist nicht genau ersichtlich. Indessen ist die Meinung nicht unbegründet, unter Parentation den mit der Leichenfeierlichkeit verbundenen ausführlichen Lebenslauf zu verstehen, der mit der Leichenpredigt verbunden sein konnte, aber nicht sein mußte. Während um 1674 öfters allein cum parentatione steht, der Begriff cum sermone aber fehlt, hier also wohl das spätere Sermonbegräbniß gemeint ist, tritt später cum parentatione nur in Verbindung mit den feierlichsten Formen auf. Statt „Parentation“ tritt dann auch der Ausdruck „Abdankung“ auf, der aber nicht zu verwechseln ist mit der als einfachste Form zeitweise üblich gewesenen „Abdankung“ oder „Vermahnung“. So² haben wir in dieser Periode — sie reicht ziemlich weit, über 1740 hinaus —, nachdem einige Schwankungen durchgemacht waren, als ziemlich fest² stehende Formen: 1) die Vermahnung, auch Abdankung genannt — ein² einfaches Begräbniß ohne Schule. 2) Das liturgische Begräbniß mit halber Schule. 3) Den Sermon, mit ganzer, seltener mit halber Schule, — eine² Rede in der Kapelle. Dies wissen wir aus einigen ausdrücklich hinzugefügten Bemerkungen. Sie wurden in den Kapellen zu Stroppen,

Verfingawe und Prosagawe gehalten. 4) Die Leichenpredigt in der Kirche, und zwar diese mit oder ohne Parentation; gelegentlich auch die Leichenpredigt mit Sermon. Es könnte dies die Bedeutung haben, daß außer in der Pfarrkirche die Predigt, auch in der Kapelle auf dem Kirchhof eine Rede gehalten wurde. Wahrscheinlicher ist, weil nach 1790 die Bezeichnung *cum parentatione* ganz verschwindet und dafür *cum concione et sermone* austritt, daß in diesem Falle „Sermon“ soviel wie „Parentation“ bedeutet, zumal wir dann auch bei abligen Begräbnissen finden: *cum statione, concione et sermone*. Diese Annahme wird durch eine Eintragung aus 1701 bestätigt, wo es erst heißt *cum sermone* und dann *concione et parentatione*. 5) Das Begräbniß von Standespersonen mit Stationspredigt, Leichenpredigt und Parentation. 6) Stille Begräbnisse fehlen fast ganz, bei Armen heißt es „gratis“. — Eine Rede am Grabe finden wir überhaupt nicht.

Da die Ols'er Kirchenordnung auch nicht ein einziges Formular für Beerdigungen, sondern lediglich einige Kollekten und Kollektengebete enthält, gibt diese für den Gang der kirchlichen Feier keinen Anhalt. Auch wie die Überführung der Leichen geschah, ob am fremden Ort ausgefungen wurde, ob daselbst ein Schwörtwort zur Verlesung kam, was sonst für Gebräuche obwalteten — alles dies bleibt mehr oder weniger in Dunkel gehüllt. Von einer Leichenpredigt 1719 bei einem Pastorenkind wird erwähnt, es waren auf den Altar ein Paar weiße Kerzen geschenkt und um die Bahre brannten 10 Wachslichter. Hierbei ist eigentümlich, daß das an Blattern gestorbene Kind schon mehrere Tage zuvor beigesetzt war, aber die Bahre am Tage der Leichenfeierlichkeit mit Kerzen umgeben in der Kirche aufgestellt war. Dies läßt nicht ohne weiteres darauf schließen, daß auch sonst bei Leichenpredigten die Leiche in der Kirche aufgebahrt wurde. Eine Notiz von 1739 bei der Beerdigung des Kantor em. Opitz, der auch mit Leichenpredigt und Parentation am 18. September beigesetzt wurde, schildert folgenden Hergang als Ausnahme: „Vorhero aber wurde dessen geschwollener Körper den 16. Abends beigesetzt; und zwar so, daß man ihn in die Kirche trug, vor das Altar setzte: man sang in der Kirche das Lied: Ich bin ja Herr in deiner Macht, worauf eine Collecte intoniert und der Segen gesprochen wurde. Endlich sang der H. Cantor mit spielender Orgel das Lied: Nun laßt uns den Leib begraben, unter welchem die Leiche hinausgetragen und begraben wurde. Diese Ceremonien sind wohl sonst nur bey denen Senioribus und etlich matronis honoratioribus beobachtet worden: ich hab kein Bedenken getragen, solche auch

diesmal geschehen zu lassen, weil der Mann merita in scholis hatte und die Sache gar erbaulich ist“. Danach war die Aufbahrung der Leichen in der Kirche nur bei Honoratioren üblich, mit der Leichenpredigt an sich jedoch nicht verbunden. Erwähnt seien auch die sog. Leichen-carmina, welche, von Freunden des Verstorbenen verfaßt, den Hinterbliebenen gewidmet und an die Leidtragenden gelegentlich verteilt wurden.

Aus dem Jahre 1740 findet sich ein Protokoll über eine Konferenz mit den Schulhaltern vor, aus welchem hervorgeht, daß seit Anstellung von Schulhaltern diese an Außenorten einige kirchliche Funktionen ausgeübt haben. Der Pastor erkundigt sich, was es für eine Beschaffenheit mit den Ständreden habe, die bei Abführung einer Leiche von den Schulhaltern getan wurden. Er erhält darauf die Antwort, es werde von ihnen begehrt, teils den Lebenslauf des Verstorbenen, teils einen Leichentext kürzlich anzuführen. Aber es sei ihnen unbewußt, „was sowol dieser Rede als auch des stillen Vater unsers an der Grenze Grund sey.“ Außerdem werden sie sicherlich auch den Gesang geleitet haben. Danach ist wohl dieser Brauch etwa um 1700 — seit 1686 existieren die Landschulen — aufgekomen. Der Pastor heißt jedenfalls den Brauch gut und gibt ihnen auf, wenn ein solcher Lebenslauf von ihnen begehrt werde, sie „dies Exempel der Sterblichkeit den Begleitern vorstellen und sie ersuchen müßte, die Leiche weiter zu begleiten.“ In der Stadt wurde dann die Leiche vom Geistlichen und der Schule empfangen, bei der Kirche abgesetzt, hier ein Lied gesungen und dann nach dem Kirchhof überführt.

Wie es in dieser Periode mit dem Geläut gehalten wurde, läßt sich nicht ganz genau feststellen. So viel aber ist sicher, daß jetzt nicht nur bei Honoratioren ausgeläutet wurde, sondern auch sonst. Darauf läßt ein leider nur summarischer Posten in einer Rechnung um 1730 schließen. Hier wird eine größere Summe zur Kirchkasse vereinnahmt, die der Glöckner vom Ausläuten übrig hat. Vermutlich hatte dieser allein sein Register darüber und führte einen Teil an die Kasse ab. Jene Rechnungen enthalten ferner in wenigen Fällen Gebühren für Ausleihen von Leichtkähnen. Dieselben wurden also für gewöhnlich nicht gebraucht. Übrigens besaßen einige Zünfte der Stadt eigene Leichentücher. Was dagegen bedeuten soll, wenn außer der Grabstelle mit 12 Sgr. für das Leihen von einem „Bogen“ 1 Sgr. erhoben wurde, ist mir bisher unverständlich geblieben.

In den Jahren 1737 ff. treten plötzlich eine große Anzahl stille Begräbnisse auf. Dies erklärt sich aber einfach aus dem furchtbaren

Sterben, was in jenem Jahre eingetreten war. Es starben infolge einer Hungersnot 1737 viermal soviel Personen als sonst im Durchschnitt. Aber die einmal etliche Jahre notgedrungene Form der stillen Begräbnisse hat insofern nachgewirkt, als in der nächsten Periode anfänglich mehr stille Beerdigungen stattfanden, um nicht mehr ganz zu verschwinden. Sie blieben für die Gesamtsitte immerhin noch ziemlich lange eine vereinzelte Erscheinung bei totgeborenen und ganz kleinen Kindern. Andererseits werden sogar Totgeborene mit Sermon beerdigt. Den bei weitem größten Teil macht jetzt das Sermonbegräbniß aus. Dasselbe scheint mit halber Schule gehalten worden zu sein. Statt des Ausdrucks „mit halber Schule“ tritt nunmehr auf „mit einer Kollekte“, also das Kollektengraben. Die Mitwirkung der Schule für diese Fälle, meist bei Kindern, blieb wie vorher bestehen. Es ist also dasselbe wie ehemals „mit halber Schule“. Denn wir lesen ausdrücklich einmal „mit einer Kollekte oder halber Schule“. Dagegen ist das Sermonbegräbniß auch zuweilen mit ganzer Schule gehalten worden, was immer ausdrücklich bemerkt wird. Daneben steht wiederum die Leichenpredigt, und zwar „mit Parentation“ oder auch „Abdankung“. Jedoch sind jetzt diese feierlichen Akte relativ selten. Im Jahre 1757 z. B. fanden hier 190 Beerdigungen statt. Davon sind allein 124 Sermonen und 57 Kollekten, nur 2 stille und 3 Leichenpredigten mit Abdankung, außerdem 4 Adlige theils still, theils mit Trauerrede am Altar der Pfarrkirche. In andern Jahrgängen sind einige Leichenpredigten mehr. Auffällig einfach werden jetzt die Beerdigungen der Standespersonen. Die Edelleute lassen ihre Angehörigen vielfach stille am Abend beisetzen oder nur mit Geläut. Oder aber es wird nur eine „Rede am Altar“, auch „Trauer- und Trostrede am Altar“ oder „Leichen- und Trostrede“ nicht in der Kapelle, sondern in der Kirche gehalten. Diese Sitte machen auch die Pastoren mit. Diese Form heißt auch cum Sermones bei dem Altar. Bei Erwachsenen war dies öfters der Fall, bei den Kindern aber meist die stille Beisetzung. Ob im ersten Falle eine Aufbahrung in der Kirche geschah, ist nicht ersichtlich, scheint aber nicht. Der Pomp und das Gepränge der früheren Zeit war gefallen. Was bei solcher Sitte „standesmäßig beerdigt“ heißen soll, ist jedenfalls fraglich, wie z. B. bei einem Herrn von Fehrentheil 1763. Denn in demselben Jahre wurde ein Herr von Studnik auf Peruschen in Wersingawe stille beigesetzt, ebenso eine Frau von Diebitsch auf Krumpach. Dagegen wurden bei den von Rosenberg's auf Puditsch 1766 „öffentlich mit Leichenpredigt und Parentation die Leichen

Solemnia gehalten“, ebenso 1759 bei Rudolf von Rößritz auf Siegda. Soviel scheint mir sicher zu sein, daß der volle Trauergottesdienst bei Standespersonen meist außer Übung gekommen war und soweit nicht die stille Beisetzung, die sehr häufig geschah, beliebt wurde, man meistens eine Rede in der Pfarrkirche am Altar halten ließ.

Wir finden somit in der Mitte des 18. Jahrhunderts folgende Formen: 1) Einzelne stille Begräbnisse; 2) Kollekte, besonders bei Kindern; 3) Sermon in der Kapelle, die gangbarste Form; 4) Leichenpredigt und Abdanfung oder Parentation bei wenigen; 5) stille Beisetzung von Adligen am Abend, mit oder ohne Geläut. Ob dabei der Geistliche die Einsegnung vornimmt, ist nicht ersichtlich, wohl aber anzunehmen. Ob er vorher im Hause amtiert hat, ist ebenfalls nicht ersichtlich, aber nicht wahrscheinlich. Jedenfalls geschieht es ohne Gesang, wie gelegentlich ausdrücklich bemerkt wird; 6) Trauerrede am Altar in der Pfarrkirche bei Honoratioren. Diese Form heißt später (1772 ff.) „Parentation vor dem Altar standesmäßig“.

Wieder beobachten wir gegen Ende des 18. Jahrhunderts trotz aller Kontinuität neue Abwandlungen und Umwandlungen in der Form. Während die landläufigste Form der Sermon bleibt, auch das Kollektengräbniß seinen Platz behauptet, wird jetzt einerseits die stille Beerdigung bei Kindern häufiger, andererseits scheint die Leichenpredigt zeitweise ganz zu verschwinden. Jetzt macht man vielmehr den Unterschied zwischen einfachem Sermon und Sermon mit ganzer Schule häufiger. Als vornehmeres Begräbniß aber hat sich die Parentation am Altar eingebürgert. Eine ausführliche Beschreibung der letzteren haben wir von mehreren Beerdigungen. Dabei hören wir teils von solchen, wo nach Gesang im Hause auch eine Standrede gehalten wurde, dann die Leiche in der Kirche aufgebahrt und die Parentation d. i. Rede am Altar gehalten wird, worauf die Beisetzung erfolgt; aber auch von solchen, wo nur eine Aufbahrung in der Kirche stattfindet, wo gesungen, dann vom Geistlichen kollektiert und der Segen gesprochen, aber keine Rede gehalten wird, sondern sogleich die Beisetzung geschieht. Dabei hören wir weiter, daß der Choralgesang ziemlich ausgedehnt war, nämlich im Hause 2 Pieder, auf dem Wege ein Pied, in der Kirche vor und nach der Rede je ein Pied, auf dem Kirchhofe Kollekte und Segen. Auch wenn keine Rede gehalten wurde, waren die Gesänge ganz ähnlich. Von einer sog. Arie finde ich keine Andeutung.

Daß bei vornehmen Leichen mehrere Geistliche fungierten, konnte

in der 1. Periode aus den Akten festgestellt werden. Die uns erhaltenen gedruckten Leichenreden um 1700 ergeben diesen Brauch ebenfalls. Allein es geschah nur ausnahmsweise. Um 1790 dagegen taucht „die Begleitung beider Geistlichen“ oder wie es später heißt „mit sämtlicher Geistlichkeit“ — auch der 3. Geistliche ist dann dabei — nicht nur bei vornehmen Personen, sondern auch sonst als feierlicher Ritus bei einfacheren Gemeindegliedern auf, und zwar keineswegs nur dann, wenn mehr Reden gehalten wurden, sondern mehr als Dekoration. So lesen wir bei einer 1791 beerdigten 15jährigen Amtmannstochter: „unter Begleitung beider Geistlichen mit ganzer Schule und Kollekte“, also ohne Rede; ebenso bei einem Herrn von Winterfeld „mit einer Kollekte unter Begleitung beider Geistlichen und ganzer Schule“. Auch Sermonbegräbnisse werden jetzt vielfach mit beiden Geistlichen gehalten. Dann wieder finden wir die eigentümliche Verbindung „mit Kollekte standesmäßig beerdigt“, wobei das „standesmäßig“ sich doch nur auf den äußeren Kondukt zu beziehen scheint, da ja die Kollekte nur den liturgischen Akt bedeutet.

Das Jahr 1800, um für diese Zeit eine Stichprobe zu geben, hat folgende Arten: 1) still 32; 2) Kollekte 23; 3) Sermon 93; 4) Sermon mit ganzer Schule 9; 5) beide Geistliche, ganze Schule und Sermon 23; 6) statt Sermon unter Geläut 4. Die Leichenpredigt fehlt ganz, an ihre Stelle ist der Sermon mit beiden Geistlichen getreten. Möglich wäre, daß dieser Sermon in der Pfarrkirche gehalten wurde. Während das Sermonbegräbniß die gewöhnlichste Form geblieben, sind auffällig viel stille Beerdigungen üblich geworden, und auch das Kollektengrabbegräbniß ist nicht mehr so ausgedehnt. Man muß sagen, dies ist eine Verschlechterung der kirchlichen Sitte, die keineswegs durch die örtlichen Verhältnisse bedingt war, da ja die meisten Beerdigungen am Wohnorte der Geistlichen stattfanden. Auch in diesem Stücke des kirchlichen Lebens beobachteten wir, wie der Rationalismus die Wertschätzung des Kultusaktes nicht unwesentlich herabdrückte. Im 19. Jahrhundert wird das Verhältnis der feierlichen und stillen Begräbnisse noch ungünstiger, wie wir sehen werden.

Andererseits beobachteten wir nun in steigendem Maße die sogenannten Abkündigungen in der Kirche. Während des Hauptgottesdienstes fanden nämlich Abkündigungen der Verstorbenen statt, und es wurde zuweilen nicht bloß ein Lied, sondern bis zu drei Gedächtnisliedern gesungen. Man unterschied gewöhnliche und solenne Abkündigungen. Wann diese Abkündigungen, wobei Kerzen angezündet, auch zu dem Zwecke gestiftet wurden, Altar und Kanzel man in Trauer kleidete, ihre weite Verbreitung

gefunden haben, ist mir nicht klar geworden. Wenn z. B. ein Herr Standke auf Paderwitz um 1785 davon spricht, daß früher oftmals 2, auch 3 Gedächtnislieder gesungen wurden und dies als alte Sitte bezeichnet, so müssen sie damals schon lange üblich gewesen sein. Andererseits (vergl. oben) scheint mir durchaus wahrscheinlich, daß dieselbe keine allgemein der ersten evangelischen Zeit angehörige Sitte gewesen sei. Ich habe einmal an anderer Stelle die Vermutung ausgesprochen, diese Abkündigungen und Gedächtnislieder seien wohl nicht ein Rest oder eine evangelische Umwandlung der katholischen Seelenmessen, wie man bisweilen hört, sondern verdanken ihren Ursprung vielleicht der Zeit, als die ihrer Kirchen beraubten Gastgemeinden ihre Toten auf dem heimischen, katholischen Friedhof beisetzen, dann aber in der Zufluchtskirche ihrer Angehörigen feierlich gedenken ließen. Eine ähnliche Erscheinung haben wir nämlich während des dreißigjährigen Krieges, als viele Gemeindeglieder in Polen starben und später in der Heimatkirche abgekündigt wurden. Jedoch spreche ich den Gedanken nur als Vermutung aus. Es ist von allgemeinem Interesse, mit Sicherheit zu wissen, worin dieser noch heute in Schlessien weit verbreitete Kultusakt seinen Ursprung hat. Für Stroppen ist er jedenfalls in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts und zwar bei fast allen feierlichen Beerdigungen fest eingebürgert. Für die Zeit vor 1740 aber fehlt der Anhalt, daß er allgemein üblich war.

Um 1820 taucht nun auch in einzelnen Fällen die Rede am Grabe auf, welche bis dahin so gut wie nie üblich war. Ferner heißt das Begräbnis mit beiden Geistlichen und ganzer Schule nicht mehr Sermon, sondern „Rede am Altar“. Das will für unsre Verhältnisse sagen, sie wurde nicht in der Kapelle, sondern in der Kirche auch mit Opfergang gehalten, aber nicht mehr als Predigt von der Kanzel. Damit kommen wir zu den in jüngster Zeit ortsüblichen Formen, die ihrerseits auch noch in manchen Punkten Wandlungen durchmachten, bis sie den jetzigen nicht unerheblich von früher abweichenden Charakter erhielten.

Jahrzehnte hindurch bleibt auch jetzt noch der Sermon die häufigste Form mit ganzer oder halber Schule; daneben steht Kollekte und stilles Begräbnis einerseits, andererseits die Rede am Altar mit sämtlicher Geistlichkeit. Die stillen Beerdigungen werden bei Kindern fast die Regel, das Kollektengräbnis wird vereinzelter, um eine Zeitlang ganz zu verschwinden. Daneben tritt die Form auf „mit Geläut ohne Begleitung“. Man sieht deutlich, die kirchliche Sitte verarmt noch mehr. Aber die Gebühr für das Begräbnis mit bloßem Geläut wird für die Kirchenbeamten

gerettet, wie die öftere Bemerkung zeigt: „statt Sermon unter Geläut“. 1832 z. B. stehen eine ganze Anzahl solcher Beerdigungen. Das Bild von 1848, das indes keineswegs aus den benachbarten Jahrgängen besonders unborteilhaft absticht, gibt im Vergleich zur älteren Zeit ein recht mäßiges Bild kirchlicher Begräbnissitte. Von 156 Beerdigungen sind 79 still, darunter auch viele Erwachsene, 68 Sermonen, 6 Sermonen mit ganzer Schule, 2 mit sämtlicher Geistlichkeit und Altarrede und 1 adliges Begräbnis mit Standrede und Gebet am Grabe. Das Jahr 1869 weist gar von 132 Fällen 70 stille Beerdigungen auf und 12 Kollekten, die sich um jene Zeit wieder eingeführt haben. Die übrigen sind Sermonen und einige mit der neuen Form „sämmtliche Geistlichkeit und Gebet am Grabe“. Daß hier über die Hälfte der Leichen ohne Mitwirkung des Geistlichen begraben wurden, ist ein Tiefstand christlicher Begräbnissitte in einer Landgemeinde, der auch nicht dadurch günstiger beurteilt werden kann, wenn man auf die vielen Abkündigungen hinweist. Denn eben die stillen Begräbnisse wurden in der Kirche überhaupt nicht gemeldet. Um die Hälfte ihrer Entschlafenen kümmerte sich also die offizielle Kirche beim Scheiden aus der Gemeinde garnicht.

Dies ungünstige Verhältnis blieb auch nach Einführung der Stoltaxe von 1870 lange bestehen, offenbar weil man nicht das darin vorgesehene „einfache Begräbnis“ zu benutzen verstand, um eine Mitwirkung des Geistlichen bei vielen stillen Beerdigungen einzuführen und wenigstens Gebet und Segen am Grabe zu spenden. In den Jahrzehnten von 1870—1890 sind bei durchschnittlich 140 Fällen noch immer 50—60 still. In dieser Zeit tritt nun aber insofern eine große Veränderung auf, als der Sermon nicht mehr bei den feierlichen Begräbnissen die Vorherrschaft behält. Einmal treten die Kollekten mit Schule häufiger auf, der Sermon ist auch noch ziemlich oft, die Altarrede mit sämtlicher Geistlichkeit ist der feierlichste Akt. Diesen tritt nun häufig das „Gebet am Grabe“ mit ganzer oder halber Schule zur Seite, was wohl anfänglich als eine kürzere oder modernere Form des Sermons gegolten, dann aber rite als „Grabrede“ auch stoltzartig eingeführt wurde, eine Form, welche schließlich in den letzten Jahrzehnten die gebräuchlichste wurde und den Sermon in den Hintergrund drängte. Auch die Standrede im Hause tritt jetzt wieder öfter auf und nicht nur bei vornehmen Personen, sondern auch da, wo man statt der Altarrede eine Feier im Hause haben will.

Das letzte Jahrzehnt gibt wieder ein erfreuliches Bild kirchlicher Sitte. Die stillen Begräbnisse sind fast ganz verschwunden. Allerdings

werden die Kinder noch nicht wie in alter Zeit wieder unter Begleitung der Schule beigelegt, wohl aber des Geistlichen, der sie unter Gebet einsegnet. Das ist die sogenannte Einsegnung. Kollekten, d. h. Geleit des Pastors unter Geläut mit oder ohne Schule und liturgischem Akt am Grabe ist relativ selten. Der alte Sermon in der Kapelle, wobei ein Ausfingen der Leiche am Hause, Überführung unter Geläut und Gesang, Rede in der Kapelle und liturgischer Akt am Grabe stattfindet, ist mehr die Form bei geringen Leuten. Dabei wird auch ein kurzer Lebenslauf verlesen. Am meisten wird die Grabrede begehrt. Diese Form ist ohne Lebenslauf, der Leichenkondukt wie bei Sermon, nur daß die Rede am Grabe gehalten und mehr geläutet wird. Das Begräbniß mit sämtlicher Geistlichkeit und Rede am Altar oder am Grabe entspricht der alten Leichenpredigt, wird jedoch nicht oft verlangt. Daneben kommen einige Standreden im Hause vor. Die kirchlichen Abkündigungen mit Gedächtnisliedern sind nur noch teilweise üblich und verschwinden mehr und mehr. Das Jahr 1900 zeigt folgendes Bild kirchlicher Begräbnißsitte: Von 112 Beerdigungen waren still 4, Einsegnungen 38, Kollekten 9, Sermonen 18, Grabreden 39, mit sämtlicher Geistlichkeit und Rede am Altar 4.

Daß dieser Gang durch die Jahrhunderte nicht lückenlos und fehlerfrei im einzelnen sein kann, weiß ich sehr wohl. Insbesondere fehlen noch Einzelschilderungen von Feierlichkeiten. Auch fehlt noch manches über Choralgesang, Arien, Blasen, Geläut und das Gebührenwesen. Man ist eben für diese Dinge fast nur auf mehr zufällige Notizen angewiesen. Immerhin hoffe ich ein ziemlich getreues Bild von dem Stroppener Begräbnißwesen gegeben zu haben und eine Anregung, aus andern Archiven ähnliche Skizzen zu geben, welche geeignet sind, aus dem Mosaik vieler Kirchengemeinden ein Gesamtbild zusammenzustellen.

Stroppen.

Kademacher.